

**„Weiterentwicklung der Hilfen
für von Wohnungslosigkeit bedrohte
oder betroffene Menschen zu einem
trägerübergreifenden integrierten
Gesamthilfesystem für Menschen in
Wohnungsnotlagen in Remscheid“**

– Umsetzung und Evaluation –

Abschlussbericht

Februar 2021

**Erstellt durch**

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.,

Kohlhökerstraße 22, 28203 Bremen

Tel.: 0421 334708-0 – Fax: 0421 3398835

E-Mail: post@giss-ev.de – Internet: www.giss-ev.de

Projektbearbeitung

Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat

Axel Steffen

Bremen, Februar 2021

INHALT

1	VORBEMERKUNG	5
2	KONZEPT	6
3	STAND DER UMSETZUNG	10
4	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	16
5	ANLAGEN.....	18

1 VORBEMERKUNG

Die Stadt Remscheid entwickelte um die Jahrtausendwende als eine der ersten Städte in Nordrhein-Westfalen ein Gesamthilfesystem für Menschen in Wohnungsnotlagen. Kernstücke waren der sukzessive Aufbau einer kommunalen Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und das Zusammenspiel dieser mit den Angeboten freier Träger der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, insbesondere mit den Angeboten des Caritasverbandes (CV) Remscheid.¹

Im Jahr 2018 erfolgte unter Beteiligung des städtischen Fachdienstes Soziales und Wohnen, der kommunalen Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit, des Caritasverbandes mit seinen Angeboten für Wohnungslose, des Vereins begegnen, annehmen, fördern e.V. (BAF), des Jobcenters und der Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid (GEWAG) eine Bestandsaufnahme der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen, mit der die Adäquanz der Angebote und Strukturen überprüft und gleichzeitig Eckpunkte für die Weiterentwicklung bzw. Neuausrichtung der Hilfen erarbeitet wurden. Unterstützt wurde das Vorhaben durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“. Begleitet wurde der Prozess durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. aus Bremen (GISS).²

Die Bestandsaufnahme ergab eine Vielzahl von Optimierungspotenzialen, die aus Sicht der Beteiligten eine Weiterentwicklung bzw. Neuausrichtung einer bedarfsgerechten, passgenauen, ausdifferenzierten, sozialräumlichen, integrationsgeeigneten, aufsuchenden und nachhaltigen Angebotsstruktur ebenso erforderlich machten wie die Integration der Angebote in ein trägerübergreifendes Gesamthilfesystem.

Überführt wurden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme in eine vorläufige, neue Gesamtstruktur des Hilfesystems, die insbesondere eine engere Verzahnung und nach Möglichkeit auch räumliche Zusammenlegung der kommunalen Zentralen Fachstelle und des Caritasverbandes vorsah sowie insgesamt eine bedarfsgerechte Ausdifferenzierung der Versorgungsangebote für Menschen in Wohnungsnotlagen.

Um die skizzierte Neuausrichtung in ein feingliedriges Konzept zu überführen und insbesondere, um dieses dann in die Praxis umzusetzen, wurde von September 2019 bis Februar 2021 – abermals mit Förderung des MAGS NRW und Unterstützung der GISS – ein Folgeprojekt mit insgesamt zehn Workshops durchgeführt. In diesen Workshops wurden sowohl die Gesamtkonzeption des Hilfesystems detailliert ausgearbeitet als auch Teilkonzepte für die einzelnen Hilfesegmente und für den Umgang mit bestimmten Zielgruppen entwickelt.

Der Projektzeitraum von insgesamt gut eineinhalb Jahren und die Terminierung der einzelnen Workshops im Abstand von etwa zwei Monaten ermöglichen es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bestimmte Fragestellungen in bilateralen Gesprächen oder kleineren Arbeitsgruppen zu bearbeiten und Beschlüsse der gesamten Projektgruppe nach und nach umzusetzen. Dabei entstand eine Vielzahl an Arbeits- und Dokumentationsmaterialien; Verfahrens- und Ablaufregelungen wurden vereinbart, neue Kooperationen konnten geschlossen und bereits bestehende intensiviert werden, Organisationsmodelle wurden entwickelt, Teilkonzepte für verschiedene Zielgruppen erarbeitet und spezielle Versorgungskonzepte für besondere Personenkreise erstellt.

¹ Näheres zur ursprünglichen Konzeption der Hilfen für Wohnungsnotfälle in Remscheid findet sich unter Evers, Jürgen; Ruhstrat, Ekke-Ulf: Aufbau eines trägerübergreifenden Gesamthilfesystems zur Bearbeitung der Wohnungsnotfälle in Remscheid. Bremen, Remscheid, 2002.

² Vgl. dazu den Abschlussbericht: Ruhstrat, Ekke-Ulf; Steffen, Axel: Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des Gesamthilfesystems für von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Betroffene in Remscheid, Bremen, 2018.

Die Workshops dienten regelmäßig der Umsetzungsplanung und -kontrolle. Wenn sich bestimmte Überlegungen als nicht zielführend oder nicht realisierbar herausstellten, wurden diese erneut bearbeitet und ggf. nachjustiert. Das ursprünglich als Workshopreihe vor Ort geplante Vorhaben musste pandemiebedingt wiederholt unterbrochen werden und konnte in den letzten Monaten nur noch auf digitaler Basis stattfinden.

Der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzte sich aus den Beteiligten des Vorprojektes (s. o.) sowie Vertreterinnen des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Kostenträger der Sozialhilfe und des Wilhelm-Paschmann-Hauses (stationäre Einrichtung für Männer mit einer Alkoholproblematik nach §§ 67 ff. SGB XII) zusammen.

Von Januar 2020 bis Februar 2021 fand im nahezu selben Zeitraum eine Evaluation des beschriebenen Umsetzungsprojektes unter Federführung der GISS statt. Gefördert wurde die Evaluation ebenfalls durch das MAGS NRW. Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren fünf Vertreterinnen und Vertreter des städtischen Fachdienstes Soziales und Wohnen und des Caritasverbandes Remscheid. Bestandteile des Evaluationsvorhabens waren Workshops, in denen zunächst alle Projektziele, die sich im Rahmen der Bestandsaufnahme heraustraktisierten, präzise ausformuliert und in eindeutige und messbare Indikatoren überführt wurden. Zum Projektende wurde die Erreichung der Ziele überprüft und bilanziert (vgl. Tabelle im Anhang).

Da das Umsetzungsprojekt und die Evaluation aufeinander aufbauen, werden die Ergebnisse beider Vorhaben im vorliegenden Abschlussbericht zusammen abgebildet. Der Bericht beginnt mit der Konzeptvorstellung des trägerübergreifenden Gesamthilfesystems für Wohnungsnotfälle, wie es zukünftig in Remscheid zum Tragen kommen soll und zum größten Teil bereits umgesetzt wurde oder sich in der Umsetzung befindet. Anschließend werden differenziert nach den einzelnen Handlungsfeldern der Wohnungsnotfallhilfe die einzelnen Projektziele definiert und ihre Umsetzung bilanziert. Der Bericht schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der GISS für die weitere Umsetzung.

2 KONZEPT

Die Bestandsaufnahme der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen in Remscheid erfolgte entlang der Unterscheidung von vier Handlungsfeldern (vgl. Abbildung 1). Zum Handlungsfeld „Prävention“ sind in einem engeren Verständnis alle materiellen Leistungen und persönlichen Hilfen zu zählen, die den Erhalt einer bedrohten Wohnung oder in Fällen, in denen dies nicht gelingt, die Versorgung mit alternativem Wohnraum sicherstellen. Selbsterklärend ist das Handlungsfeld der „ordnungsrechtlichen Unterbringung“; nach dem Ordnungsbehördengesetz des Landes NRW ist die Stadt Remscheid im Rahmen der Gefahrenabwehr verpflichtet, allen obdachlosen Personen - die dies wünschen - eine Unterkunft nach bisher nicht näher bestimmten Standards anzubieten. Zum Handlungsfeld „Beratung und Unterstützung wohnungsloser Menschen und wohnbegleitende Hilfen“ werden alle sozialarbeiterischen Hilfen, Beratungsleistungen und sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gezählt, die zur Überwindung einer eingetretenen Wohnungsnotlage beitragen sollen. Im Handlungsfeld „Wohnraumakquisition und -vermittlung“ geht es um die mietvertraglich abgesicherte Normalwohnraumversorgung wohnungsloser Menschen.

Abbildung 1: Handlungsfelder der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen in Remscheid

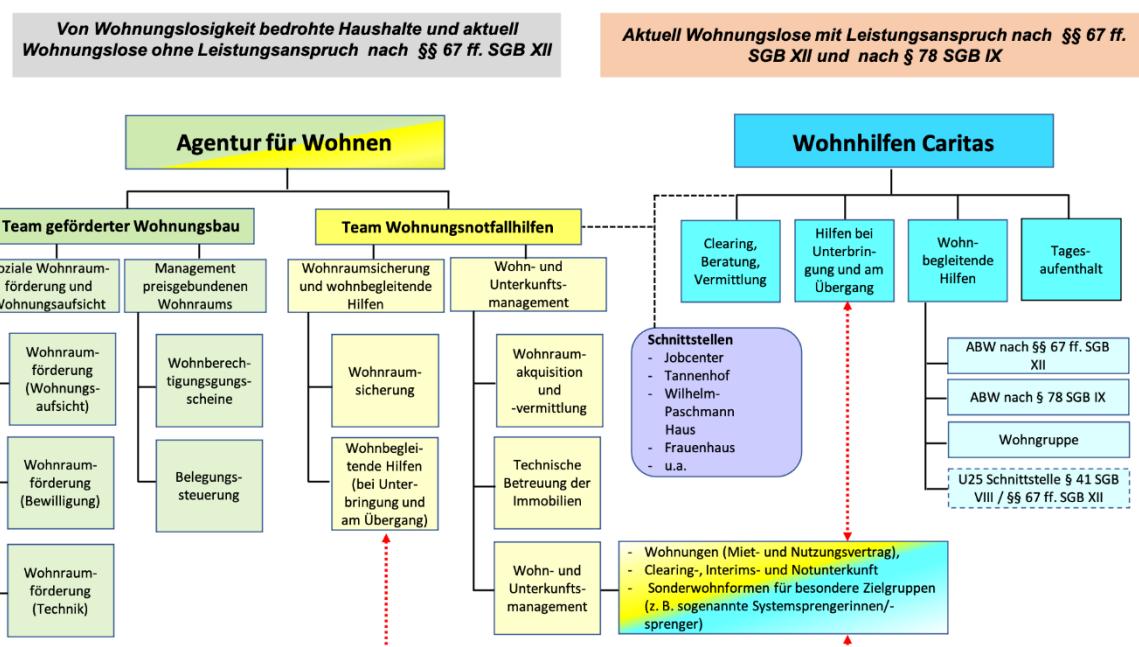


Diese vier Handlungsfelder bilden, wenn alle zugehörigen Aufgaben und Funktionen bestimmt, trägerübergreifend verteilt und in feste Verfahren überführt sind, ein Gesamthilfesystem. Im Rahmen des Umsetzungsprojektes zeigte sich, dass die Neukonzipierung des Gesamthilfesystems nicht immer strikt getrennt entlang der einzelnen Handlungsfelder diskutiert werden kann, sondern bestimmte Fragestellungen mindestens zwei der Handlungsfelder vermengen. Die geplante Auflösung des städtischen Obdachs zog beispielsweise sowohl eine Neuorganisation des Unterbringungsbereichs nach sich als auch eine intensivierte Suche nach neuen Strategien der Normalwohnraumversorgung, um die bis dato untergebrachten Menschen möglichst direkt in normale Wohn- und Lebensverhältnisse zu reintegrieren. Nachfolgend wird das gemeinsam entwickelte Gesamthilfekonzept für die Stadt Remscheid daher anhand der vier Handlungsfelder beschrieben, jedoch nicht immer trennscharf eines nach dem anderen abgehend. Handlungsfeldübergreifende Fragestellungen, die das Gesamthilfesystem insgesamt betreffen, wurden im Rahmen des Umsetzungsprojektes ebenfalls behandelt und werden nachfolgend aufgegriffen.

In Abbildung 2 ist das künftige trägerübergreifende Gesamthilfesystem für Menschen in Wohnungsnotlagen in Remscheid skizziert. Das Konzept sieht – wie bisher – mit der Stadt Remscheid und dem Caritasverband Remscheid zwei zentrale Akteurinnen bzw. Akteure vor, welche die überwiegende Mehrheit der Leistungen für Menschen in Wohnungsnotlagen vorhalten. Des Weiteren gibt es insbesondere mit dem Jobcenter, dem Wilhelm-Paschmann-Haus oder der Stiftung Tannenhof weitere Funktionsträger an den Schnittstellen des Hilfesystems, deren Aufgaben ebenfalls nachfolgend dargestellt werden.

Die wesentlichen Konzeptneuerungen bestehen in einer ausdifferenzierten Angebotsstruktur für Wohnungsnotfälle, einer teilweisen Neu- bzw. Umverteilung der Zuständigkeiten zwischen der Stadt Remscheid und dem Caritasverband Remscheid und schließlich in einer Neuorganisation der Hilfen auf städtischer Seite unter dem Dach einer neu konzipierten Agentur für Wohnen. Die personellen Ressourcen und Kompetenzen der ehemaligen Zentralen Fachstelle (ZFS) – zuvor für die Wohnungssicherung und ordnungsrechtliche Unterbringung zuständig –, der Wohnungsaufsicht und der bisherigen Stelle für öffentlich geförderten Wohnraum wurden in dieser neuen Organisationseinheit gebündelt (vgl. Abbildung 2). Ziel der Zusammenführung ist der Gewinn von Synergieeffekten durch eine gelungene Zusammenarbeit und einen optimierten Informationsaustausch. Wird die Wohnungsaufsicht beispielsweise auf leerstehenden Wohnraum aufmerksam, kann dieser ggf. zur Wohnraumversorgung von Wohnungsnotfällen akquiriert werden.

Abbildung 2: Neuorganisation der trägerübergreifenden integrierten Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen



Für die Prävention von Wohnungslosigkeit ist hauptsächlich die städtische Wohnraumsicherung zuständig. Konzeptionelles Ziel der Prävention soll die Sicherung bestehender sowie die Schaffung alternativer Normalwohnraumverhältnisse sein, sofern sich bestehende Wohnverhältnisse nicht sichern lassen. Über Selbstvorsprachen der betroffenen Haushalte, Meldungen von privaten Vermietern und Vermieterinnen, Wohnungsunternehmen, das Entlassungsmanagement stationärer Einrichtungen, das Jobcenter, per Mitteilung in Zivilsachen durch das Amtsgericht Remscheid über eingegangene Räumungsklagen und über Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei anbere Raumten Räumungsterminen erfährt das Team der Wohnraumsicherung von drohender Wohnungslosigkeit. In diesem Fall nimmt das Team umgehend Kontakt zu den entsprechenden Haushalten auf und führt bei Bedarf regelmäßig Hausbesuche durch. Es erfolgt ein Clearing der Wohnungsnotlage und eine Prüfung weiterer Unterstützungsbedarfe der betroffenen Haushalte. Wenn erforderlich, erhalten die von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen eine Einkommens- und Budgetberatung, Unterstützung bei Verhandlungen mit Vermietern und Vermieterinnen oder bei der Beantragung von weiteren Hilfen. Für den Fall, dass eine Mietschuldenübernahme nach dem SGB II oder SGB XII erforderlich ist, regelt ein von dem Jobcenter und der Wohnraumsicherung gemeinsam entwickeltes Verfahren eine zügige Klärung und ggf. Abwicklung der Übernahme.

Zukünftig sollen zur nachhaltigen Sicherung von Mietverhältnissen auch verstärkt wohnbegleitende Hilfen angeboten und eingesetzt werden. Besteht ein Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII oder § 78 SGB IX ist der Caritasverband Remscheid oder ein anderer freier Träger der Hilfen nach diesen Rechtsnormen zuständig. Besteht ein eher kurzfristiger Bedarf an Unterstützung zur Stabilisierung des Haushalts und des Mietverhältnisses ohne einen Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII oder § 78 SGB IX, müssen diese durch das städtische Team der Wohnungssicherung erfolgen.

Lässt sich Wohnungslosigkeit trotz der skizzierten präventiven Hilfen nicht abwenden oder tauchen hilfesuchende Personen bereits wohnungslos im System auf, sieht das Gesamthilfekonzept verschiedene Versorgungsmöglichkeiten mit Wohnraum, Unterbringungsmöglichkeiten und sozialpädagogischen oder anderen persönlichen Hilfen vor. Die Situation der Menschen, die nicht vor dem Eintritt der Wohnungslosigkeit geschützt werden konnten, ist den Fachkräften der städtischen Hilfen in der Regel ausreichend bekannt, um eine bedarfsgerechte Weiterversorgung zu veranlassen. Alle anderen wohnungslosen Haushalte werden bei der Fachberatungsstelle des Caritasverbandes Remscheid nach §§ 67 ff. SGB XII hinsichtlich ihrer Bedarfslage geclearnt. Die Stadt Remscheid ist grundsätzlich für wohnungslose Menschen ohne einen Leistungsanspruch nach §§ 67 ff. SGB XII zuständig, während der Caritasverband Remscheid für Wohnungslose mit Leistungsansprüchen nach §§ 67 ff. SGB XII oder auch nach § 78 SGB IX Sorge trägt.

Nach Möglichkeit sollen alle wohnungslosen Personen schnellstmöglich wieder in Normalwohnraum reintegriert oder – wenn das nicht unmittelbar möglich ist – unter bedarfsgerechten und integrationsgeeigneten Bedingungen untergebracht werden. Das bisherige Obdach der Stadt Remscheid mit Mehrbettzimmern genügt diesen Ansprüchen nicht und soll daher leergezogen, aufgelöst und nicht durch ein neues ersetzt werden. Die bisher dort untergebrachten Menschen müssen folglich anderweitig mit Wohnraum oder einer bedarfsgerechten Unterkunft versorgt werden. Durch ein neues Wohnraumversorgungskonzept soll der Unterbringungsbedarf in Remscheid künftig dauerhaft so niedrig gehalten werden, dass neben Wohnungen zur Unterbringung unter weitestgehend normalen Wohnverhältnissen nur noch wenige Unterkunftsplätze für eine kurzfristige Einweisung erforderlich sind (s. u.).

Ein wesentlicher Baustein des Wohnraumversorgungs- und Unterbringungskonzeptes ist das im Jahr 2020 unterzeichnete Abkommen der Stadt Remscheid mit dem städtischen Wohnungsunternehmen GEWAG. Dieses beinhaltet die Bereitstellung eines Wohnraumkontingentes von 35 Wohnungen, die von der Stadt Remscheid angemietet und analog zu vergleichbaren Modellen in anderen Städten (z. B. Hamburg) die Wohnraumversorgung wohnungsloser Menschen nach drei bzw. vier Stufen vorsieht: Wohnungslose Menschen ohne weitergehenden Hilfebedarf erhalten mit Zustimmung der GEWAG einen eigenen Mietvertrag. Haushalte mit Mietschulden und/oder anderen

Problemlagen bekommen zunächst nur einen befristeten Nutzungsvertrag und werden je nach Bedarf mit unterschiedlich intensiven Hilfen im Wohnraum unterstützt. Die GEWAG erhält je nach Versorgungsstufe über einen begrenzten Zeitraum finanzielle Garantien durch die Stadt. Langfristig sollen jedoch alle Klientinnen und Klienten mit Zustimmung der GEWAG einen eigenen Mietvertrag erhalten können. Sobald ein Mietvertrag auf die Wohnungsutzerinnen und -nutzer überschrieben wird, erhält die Stadt eine neue Wohnung von der GEWAG im Rahmen der Kontingentlösung.

25 der Haushalte, die zum Ende des Umsetzungsprojektes noch wohnungslos untergebracht waren, sollen durch die Akquise von privat vermietetem Wohnraum in Anlehnung an den Housing-First-Ansatz mit Wohnraum versorgt werden (s. u.). Die Inanspruchnahme wohnbegleitender Hilfen soll ihnen angeboten, aber nicht zwingend vorausgesetzt werden.

Zu Beginn des Jahres 2021 verfügte die Agentur für Wohnen über 37 weitere Wohnungen der GEWAG, in die sie jederzeit wohnungslose Haushalte nach Ordnungsbehördengesetz (OBG) einzeln unterbringen kann. Des Weiteren sieht das Konzept die Schaffung eines Interims- bzw. Clearingwohnens für wohnungslose Haushalte vor, bei denen sich der Wohn- und Hilfebedarf entweder nicht auf Anhieb feststellen lässt und daher bei bestehendem Unterbringungsbedarf mehr Zeit für die genaue Hilfebedarfserhebung benötigt wird, oder die nur kurzfristig unterkommen müssen, weil gerade keine passende Wohnung oder kein Platz im angedachten Hilfesegment verfügbar ist. Es wird von einem regelmäßigen Bedarf von vier bis sechs Plätzen ausgegangen.

Eine Notschlafstelle mit sechs bis acht weiteren Plätzen, in der Menschen, die aufgrund sonstiger Gründe, z. B. familiäre Probleme, Wohnungsbrände usw., kurzfristig untergebracht werden können, soll ebenfalls vorgehalten werden. Geplant sind insgesamt drei bis vier Räume mit jeweils zwei Betten. Dies würde eine flexible Versorgung sowohl von Paaren als auch von weiblichen und männlichen Einzelpersonen mit einer Notunterkunft ermöglichen. Ergänzt wird das Notversorgungs- und Unterbringungsangebot auch weiterhin durch den niedrigschwelligen Tagesaufenthalt des Caritasverbandes.

Untergebrachte wohnungslose Haushalte sollen bei Bedarf auch sozialpädagogische Unterstützung erhalten. Handelt es sich um eine längerfristige Unterbringung in Wohnraum mit der Aussicht auf einen eigenen Mietvertrag und besteht ein Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII oder §§ 78 SGB IX, kann die Hilfe im Rahmen des Betreuten Wohnens, finanziert durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, erfolgen. Andernfalls soll die Unterstützung durch die städtische Sozialarbeit stattfinden, für die entsprechende Ressourcen vorgehalten werden müssen. Eigene Konzepte regeln die hausmeisterliche Bewirtschaftung der einzelnen Unterbringungssegmente und bei Bedarf die Bereitstellung haushaltsnaher Dienstleistungen für untergebrachte Personen.

Ergänzt werden soll das Hilfesystem durch zwei kleine Wohngruppen mit insgesamt sechs bis sieben Plätzen. Eine Wohngruppe ist für alkohol- und andere suchtmittelkonsumierende Klienten vorgesehen, die andere ausschließlich für alkoholkranke Menschen ohne Abstinenzbereitschaft. Beide Wohngruppen sollen mit bisher ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen belegt werden, für die es aktuell keine passenden Hilfen gibt. Die begleitende Sozialarbeit im Umfang einer halben Personalstelle soll als Strukturhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgen und an die Beratungsstelle des Caritasverbandes Remscheid angedockt werden. Für alkoholkranke Personen mit Abstinenzbereitschaft stehen die Angebote des Wilhelm-Paschmann-Hauses (stationäres Wohnheim) mit 50 Plätzen zur Verfügung.

Für die im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten „Systemsprengerinnen“ und „Systemsprenger“ hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die insbesondere auch mit Unterstützung weiterer Stellen (z. B. des sozialpsychiatrischen Dienstes oder der Stiftung Tannenhof) regelmäßige Fallbesprechungen durchführen wird, um individuelle Unterbringungs- und Hilfeangebote zu entwickeln.

Für junge Erwachsene sollen keine eigenen Unterbringungsplätze geschaffen werden, sie sollen vielmehr im Rahmen der Wohnungsversorgung eigenen Normalwohnraum mit ihren Bedarfen entsprechenden wohnbegleitenden Hilfen erhalten.

Für die Sicherstellung eines geregelten Zugangs zu Wohnraum für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Haushalte sowie die Dokumentation von Wohnungsgesuchen, -angeboten und -vermittlungen ist die Agentur für Wohnen zuständig. Sowohl die Bewirtschaftung als auch Belegung des mit der GEWAG vereinbarten Wohnungskontingentes, der bei der GEWAG zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen angemieteten Wohnungen als auch die der weiteren oben genannten Unterbringungssegmente liegen in der Verantwortung der Agentur (mit Ausnahme der Wohngruppen und des Wilhelm-Paschmann-Hauses). Von dieser Stelle soll auch die Wohnungsakquise am privaten Wohnungsmarkt für alle Klientinnen und Klienten im Gesamthilfesystem federführend koordiniert und durchgeführt werden. Entsprechende Informationen sowohl über freie Wohnungen als auch über wohnungssuchende Haushalte werden hier zusammengeführt.

Wie auch von Wohnungslosigkeit bedrohte und ordnungsrechtlich untergebrachte Haushalte sollen auch die in Wohnraum reintegrierten Haushalte bei Bedarf für eine Übergangszeit wohnbegleitende Unterstützung durch die städtische Sozialarbeit oder ambulant Betreutes Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII oder § 78 SGB IX durch den Caritasverband Remscheid oder einen anderen Anbieter entsprechender Hilfen erhalten.

3 STAND DER UMSETZUNG

Die Umsetzung der konzeptionellen Planungen orientierte sich an den zuvor bereits beschriebenen Handlungsfeldern. Nachfolgend sind die mit diesen verbundenen Projektziele sowie deren Operationalisierung anhand von Umsetzungsindikatoren skizziert. Für jedes einzelne Handlungsfeld wird anschließend der Stand der Umsetzung und die Zielerreichung bilanziert. Dies ist verbunden mit Hinweisen für die weitere Arbeit.

HANDLUNGSFELD PRÄVENTION

Absicherung bestehender oder Schaffung alternativer Wohnverhältnisse	
Ziel	Umsetzungsindikator
Sicherstellung der rechtzeitigen Information der ZFS (jetzt Agentur für Wohnen) über bedrohte Wohnverhältnisse	Absprachen mit Jobcenter, Wohnungswirtschaft, CV, Amtsgerichten, Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollziehern, JVA, stationären Unterbringungsformen und ggf. anderen sind erfolgt und werden eingehalten.
Unmittelbare Kontaktaufnahme durch ZFS bei Bekanntwerden einer Wohnungsnotlage	Postalische, telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung der ZFS ist sichergestellt. Bei ausbleibender Rückmeldung durch den Haushalt werden Hausbesuche (ggf. mehrfach) durchgeführt.
Abklärung der Wohnungsnotlage und Feststellung des Hilfebedarfs	Situationsabklärung und Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen erfolgt anhand einer standardisierten Checkliste.
Beratung und Unterstützung	Einkommens- und Budgetberatung ist sichergestellt; Unterstützung bei Verhandlungen mit Vermieterinnen bzw. Vermietern ist gewährleistet.
Sicherstellung der Mietschuldenübernahme im Bedarfsfall nach SGB II / SGB XII	Zuständigkeit und Verfahrensfragen zwischen Jobcenter und ZFS sind geklärt. Mietschuldenübernahmen erfolgen im Bedarfsfall.

Absicherung bestehender oder Schaffung alternativer Wohnverhältnisse	
Ziel	Umsetzungsindikator
Mietausfallgarantien	Mietausfallgarantien werden im Bedarfsfall ausgesprochen; ein entsprechendes Budget ist eingerichtet.
Sicherstellung wohnbegleitender Hilfen für Personen mit und ohne Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII im Bedarfsfall	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und Caritasverband zu wohnbegleitenden Hilfen regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.
Alternative Wohnraumvermittlung bei Bedarf	Sicherstellung eines Zugangs zu bedarfsgerechtem Wohnraum (s. Handlungsfeld Wohnraumakquisition und -Vermittlung)
Zugang für u25-Jährige mit schwerwiegenden Problemen (z. B. gewaltgeprägte Lebensumstände) zu Wohnraum (§ 22, Abs. 5 SGB II)	Klare Verfahrensregelung bei der Überprüfung schwerwiegender Probleme von u25-Jährigen vor dem Bezug einer Wohnung liegt vor und wird befolgt
Öffentlichkeitsarbeit: Präventionsangebote der ZFS sind der Öffentlichkeit bekannt	Es erfolgen regelmäßig Hinweise in verschiedenen Medien (Printmedien, Internet, Flyer, Veranstaltungen, Social Media etc.).

Bilanz:

Im Bereich der Krisenintervention zur präventiven Abwendung von Wohnungslosigkeit ist das Gros der im Handlungsfeld erforderlichen Leistungen umgesetzt, und die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele werden weitgehend erreicht. Das städtische Team Wohnungsnotfallhilfen wird in der Regel rechtzeitig über drohende Wohnungslosigkeit informiert, nimmt unmittelbar Kontakt zu den betroffenen Haushalten auf und leitet nach einer Situationsabklärung die je nach Einzelfall variierenden Schritte ein. Dabei kommen Budget- und Sozialberatungen sowie die Unterstützung der bedrohten Haushalte bei Gesprächen mit ihren Vermieterinnen und Vermietern ebenso zum Einsatz wie eine im Bedarfsfall mit dem Jobcenter abgestimmte Übernahme von Mietschulden auf Darlehensbasis.

Lassen sich Wohnverhältnisse nicht sichern oder erscheint das wenig sinnvoll, besteht die Möglichkeit der Versorgung mit Alternativwohnraum. Dafür ist in der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe) die Funktion der Wohnraumakquisition/-vermittlung installiert worden, die sich zum Projektende noch im Aufbau befand, aber bereits erste Erfolge erzielen konnte.

Bereits während der Aufbauphase des Funktionsbereichs Wohnraumakquisition/-vermittlung wurde jedoch deutlich, dass die Bereitschaft potenzieller Vermieterinnen und Vermieter, an von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen eine Wohnung zu vermieten, häufig von der Übernahme vermuteter oder auch realer Risiken abhängig gemacht wird. Dazu gehört die Sicherheit, dass einerseits bei auftretenden Mietzahlungsproblemen finanzielle sowie andererseits – bei sozialen Schwierigkeiten – sozialarbeiterische Unterstützung für die Haushalte sichergestellt ist.

Daher sind für eine erfolgreiche Erledigung dieser Aufgabe Mietausfallgarantien unausweichlich und folglich ist die Agentur für Wohnen mit einem entsprechenden Budget auszustatten. Das war zum Projektende noch nicht sichergestellt.

Das Konzept sieht zudem für Haushalte, bei denen eine Wohnraumsicherung erfolgreich durchgeführt wurde, zur nachhaltigen Absicherung der präventiven Intervention in Bedarfsfall eine temporäre wohnbegleitende Unterstützung vor. Sofern es sich dabei um Menschen mit einem Leistungsanspruch nach §§ 67 ff. SGB XII oder § 78 SGB IX handelt, wird diese (temporäre wohnbegleitende Unterstützung) künftig in Absprache zwischen dem Caritasverband und der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe / Wohnraumsicherung) durch die Wohnhilfen des Caritasverbandes (Wohnbegleitende Hilfen) erbracht.

Haben Haushalte einen solchen Leistungsanspruch nicht, benötigen aber gleichwohl eine (wenn auch ggf. weniger intensive) wohnbegleitende Hilfe, so ist dafür konzeptionell das entsprechende Funktionselement innerhalb der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe / Wohnraumsicherung) vorgesehen. Für

diese wichtige Aufgabe zur nachhaltigen Absicherung präventiver Erfolge braucht es aber entsprechende personelle Ressourcen, die zum Projektende noch nicht existierten, deren Bereitstellung allerdings erforderlich ist, wenn erzielte positive Effekte nicht konterkariert werden sollen.

HANDLUNGSFELD ORDNUNGSRECHTLICHE UNTERBRINGUNG

Ausdifferenziertes, bedarfsgerechtes und integrationsgeeignetes Unterbringungsangebot – verbunden mit der Auflösung der Obdachlosenunterkunft Schüttendelle und der Fortführung des Tagesaufenthalts an einem alternativen Standort

Ziel	Umsetzungsindikator
<p>Entwicklung bedarfsgerechter Unterbringungsangebote für verschiedene Zielgruppen (insgesamt etwa 112 Wohnungen/Plätze, davon sind 77 neu zu schaffen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Clearing/Interim: 4–6 Plätze - Systemsprengerinnen und Systemsprenger: 8 Plätze/Wohnungen - Wohngruppe(n): 5–6 Plätze - Housing-First: 25 Wohnungen - Wohnungen OBG: 35 Wohnungen - GEWAG-Kontingent: 35 Wohnungen 	<p>Für alle ermittelten Bedarfsgruppen wurde jeweils ein eigenes Unterbringungsangebot entwickelt; die Umsetzungsplanung ist abgeschlossen und wird durchgeführt.</p> <p>Standards einer bedarfsgerechten und integrationsgeeigneten Unterbringung sind definiert und finden Anwendung.</p>
Wilhelm-Paschmann-Haus: 50 Plätze	Das Wilhelm-Paschmann-Haus ist integraler Bestandteil der Versorgung wohnungsloser Menschen in Remscheid.
Entwicklung eines Notversorgungskonzeptes	Es sind kurzfristig Notunterbringungskapazitäten für Menschen verfügbar, die bestehende Unterbringungsangebote nicht annehmen können oder wollen und/oder Kälteschutz benötigen.
Entwicklung von Kriterien für die Zuordnung von Hilfebedarfsgruppen und Zuständigkeiten für persönliche Hilfen (ZFS/CV); Hilfen zielen auf Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Lage und insbesondere auf Reintegration in mietvertraglich abgesicherten Normalwohnraum	Ein trägerübergreifendes Konzept zur Betreuung Wohnungsloser liegt vor und wird umgesetzt; jeder wohnungslose Haushalt hat eine feste Ansprechperson.
Leerziehung der Obdachlosenunterkunft und Vermittlung der Bewohnerinnen und Bewohner in bedarfsgerechte und integrationsgeeignete Unterbringungsplätze/Wohnungen (s. o.)	Ein Umwandlungs- bzw. Auflösungskonzept liegt vor und befindet sich in der Umsetzung; der Mietvertrag für die Schüttendelle ist gekündigt; die Vermittlung in die neuen Unterbringungselemente erfolgt.
Umzug und Fortführung des Tagesaufenthaltes an einem neuen Standort	Ein neuer Ort für den Tagesaufenthalt ist gefunden und ein Mietvertrag abgeschlossen.

Bilanz:

Die konzeptionellen Arbeiten im Handlungsfeld sind abgeschlossen, eine Einschätzung zum Hilfe- und Unterbringungsbedarf ist erstellt. Der daraus abgeleitete Bedarf an differenzierten integrationsgeeigneten Versorgungsformen im Umfang von rund 110 Wohneinheiten/Plätzen ist zum Projektende etwa zur Hälfte gedeckt. Da die Auflösung der Obdachlosenunterkunft in der Schüttendelle bis zum Jahresende 2021 erfolgen soll, sind weitere Anstrengungen der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe / Wohnraumakquisition und -vermittlung) erforderlich, zu denen auch der weitere Aufbau eines Wohnungspools gehört. Dazu sind verschiedene (im Handlungsfeld Wohnraumakquisition und -vermittlung näher beschriebene) Strategien denkbar, deren Realisierung ein entsprechendes Budget erfordert, welches zum Projektende noch nicht sichergestellt war.

Die Notunterbringung von Menschen, die bestehende Unterbringungsangebote nicht annehmen können oder wollen, ist bis zum Jahresende 2021 noch in der Schüttendelle sichergestellt. Für die Zeit danach soll von der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfen/Wohn- und Unterkunftsmanagement) ein Angebot vorbereitet werden, dessen Standort kurz vor Projektende noch ungeklärt war.

Die Trennung von der Immobilie Schüttendelle war – anders als konzipiert – kurz vor Projektende infrage gestellt. Geprüft werden soll nun, ob durch Umbauarbeiten Teifunktionen der jetzigen Nutzung weiter beibehalten werden können.

Die Betreuung der Wohnungslosen in den jeweiligen Unterbringungssegmenten erfolgt analog zu der zuvor im Handlungsfeld Prävention beschriebenen Form. Wohnungslose mit einem Leistungsanspruch nach §§ 67 ff. SGB XII oder § 78 SGB IX werden von den Wohnhilfen des Caritasverbandes (Wohnbegleitende Hilfen) unterstützt, für Wohnungslose ohne vergleichbare Leistungsansprüche ist die Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe / Wohnbegleitenden Hilfen) zuständig. Damit hat prinzipiell jede wohnungslose Person im Hilfesystem eine feste Ansprechperson. Allerdings gilt auch hier, dass die dafür erforderlichen personellen Ressourcen im Team Wohnungsnotfallhilfen zum Projektende noch nicht sichergestellt waren.

HANDLUNGSFELD BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG WOHNUNGSLOSER UND WOHNBEGLIETENDER HILFEN

Sicherstellung von qualifizierter Hilfebedarfsermittlung, Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote

Ziel	Umsetzungsindikator
Sicherstellung der Beratung in den Bereichen Wohnen, wirtschaftliche Situation, Gesundheit, Sucht, psychische Situation, Ausbildung, Beruf, Arbeit, lebenspraktische Situation und Familie sowie im Bedarfsfall Vermittlung in weiterführende Hilfen/Angebote	Beratungskapazitäten sind umfassend und bedarfsgerecht ausgebaut. Der Zugang ist niedrigschwellig (inklusiv, geschlechterdifferenziert, mehrsprachig, adäquate Öffnungszeiten, im Bedarfsfall aufsuchend).
Bei Bedarf Sicherstellung der zielgenauen Steuerung in das ausdifferenzierte System der Unterbringung Geregelter und reibungsverlustarme Zuständigkeiten und Verfahren zwischen ZFS, CV und JC	Die Zuständigkeit für alle Teilgruppen von Menschen in Wohnungsnotlagen ist geregelt. Jeder Wohnungsnotfall mit Hilfebedarf erhält eine Ansprechperson benannt. Für Übergänge in andere Hilfen oder in die Zuständigkeit anderer Stellen liegen klare Verfahrensregelungen vor und finden Anwendung.
Identifizierung der angrenzenden Hilfesegmente (z. B. Frauenhaus, Tannenhof etc.); Schnittstellenbeschreibung und Regelung von Übergängen	Mit allen weiteren Einrichtungen und Institutionen für hilfebedürftige Menschen in Wohnungsnotlagen wurden Verfahrensregelungen vereinbart und finden in der Praxis Anwendung.
Räumliche Nähe von ZFS und Beratungsstelle CV	Ein entsprechendes Konzept liegt vor und befindet sich in der Umsetzung.
Ausbau ausdifferenzierter Hilfen nach §§ 67 ff. und § 78 SGB IX	Die Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 67 ff. und § 78 SGB IX (insbesondere im eigenen Wohnraum bzw. in der Unterbringung) steigt signifikant.
Aufbau von wohnbegleitenden Hilfen für Personen ohne Leistungsanspruch nach SGB XII im Rahmen von Prävention und Reintegration	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu wohnbegleitenden Hilfen regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.
Angemessene und einheitliche Unterstützungsangebote für u25-Jährige	Die Zuständigkeit für u25-Jährige mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bzw. § 41 SGB VIII zwischen Jugendamt und ZFS/CV ist geregelt und findet in der Praxis Anwendung

Sicherstellung von qualifizierter Hilfebedarfsermittlung, Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote	
Ziel	Umsetzungsindikator
Absicherung/Ergänzung sozialer Hilfen durch flankierende hausmeisterliche Tätigkeiten	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu flankierenden hausmeisterlichen Tätigkeiten regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.
Absicherung/Ergänzung sozialer Hilfen durch flankierende haushaltsnahe Dienstleistungsangebote	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu flankierenden haushaltsnahen Dienstleistungsangeboten regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.
Bilanz: Zuständigkeits- und Verfahrensfragen bezüglich der Beratung Wohnungsloser und wohnbegleitender Hilfen sind zwischen der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe) und den Wohnhilfen des Caritasverbandes geregelt und werden erfolgreich umgesetzt. Die Beratung wohnungsloser Menschen erfolgt, wie konzeptionell vorgesehen, durch die dafür zuständige Stelle der Wohnhilfen des Caritasverbandes und ist grundsätzlich bedarfsgerecht, umfassend und niedrigschwellig. Aufgrund der Corona-Einschränkungen kann es aber aktuell zu Einschränkungen kommen. Im Rahmen des Clearings findet eine Hilfebedarfsermittlung und ggf. eine Vermittlung in geeignete Angebote statt. Dabei wird eng mit der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfe), dem Jobcenter und weiteren Trägern sozialer und gesundheitlicher Angebote kooperiert. Die wohnbegleitenden Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und § 78 SGB IX befinden sich im Ausbau. Von dieser Unterstützung werden mit der Nutzungsänderung der Schüttendelle auch die jetzigen Bewohnerinnen und Bewohner profitieren, nachdem sie in eines der ausdifferenzierten Angebote des Wohn- und Unterbringungsbereichs vermittelt wurden und dort sozialarbeiterische Unterstützung erhalten. Tendenziell ist mit einem größeren Bedarf an Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und daher mit einem erforderlichen Ausbau wohnbegleitender Hilfen zu rechnen. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat diesbezüglich seine Unterstützungsbereitschaft erklärt. Wie bereits in den Handlungsfeldern Prävention und ordnungsrechtliche Unterbringung dargestellt, fehlt ein vergleichbares Angebot für Personen ohne Leistungsberechtigung nach SGB IX und XII. Daher ist an dieser Stelle erneut auf die für die wohnbegleitenden Hilfen erforderlichen personellen Ressourcen für das Team Wohnungsnotfallhilfen der Agentur für Wohnen hinzuweisen. Die vom LVR erklärte Unterstützungsbereitschaft gilt auch für zwei Sondergruppen. Dies sind zum einen von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene junge Menschen unter 25 Jahren, bei denen häufig ungeklärte Zuständigkeitsfragen hinsichtlich des § 41 SGB VIII (örtliche Kostenträgerschaft) und der §§ 67 ff. SGB XII (überörtliche Kostenträgerschaft) in der Praxis dazu führen, dass erforderliche bedarfsgerechte Hilfen letztlich nicht stattfinden. Jugendamt, LVR, Wohnhilfen des Caritasverbandes und Team Wohnungsnotfallhilfen der Agentur für Wohnen erarbeiten Regelungen, wie künftig mit dieser Zielgruppe in Remscheid situationsgerecht umgegangen wird. Dieser Prozess war zum Projektende noch nicht abgeschlossen. Die zweite Sonderregelung betrifft wohnungslose Personen mit einem chronischen Suchtmittelgebrauch mit zumeist erheblichen Folgeschäden, ohne Krankheitseinsicht bzw. Einsicht in bestehende Problemlagen und mit geringer Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit. Mit der Auflösung der Schüttendelle ist für diesen – in Remscheid überschaubaren – Personenkreis ein passgenaues neues Wohngruppenangebot aufzubauen. Die Immobiliensuche und -bereitstellung erfolgt durch die Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfen / Wohn- und Unterkunftsmanagement), die wohnbegleitenden Hilfen erfolgen als Strukturhilfe im Rahmen von §§ 67 ff. SGB XII durch die Wohnhilfen des Caritasverbandes. Die Planungen für dieses Vorhaben sehen eine Realisierung im Jahresverlauf 2021 vor. Das gilt auch für die konzipierten, die Sozialarbeit flankierenden haushaltsnahen Dienstleistungen und die hausmeisterlichen Tätigkeiten.	

Ein Konzeptentwurf für eine gegenseitig fußläufig schnelle Erreichbarkeit der kommunalen und freiverbandlichen Hilfen für Wohnungsnotfälle ist erstellt, die Realisierung allerdings durch die kurz vor Projektende infrage gestellte Aufgabe der Immobilie Schüttendelle und der dort ansässigen Beratungsstelle des Caritasverbandes ungeklärt.

HANDLUNGSFELD WOHNRAUMAKQUISITION- UND VERMITTLUNG

Sicherstellung eines geregelten Zugangs zu Wohnraum für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Haushalte sowie Dokumentation von Wohnungsgesuchen, -angeboten und -vermittlungen

Ziel	Umsetzungsindikator
Aufbau einer trägerübergreifenden Stelle für die Akquisition von Wohnraum und Unterbringungsplätzen (Anmietung, Kauf, Bau/Umbau/Sanierung, Maklertätigkeiten, Erwerb von Belegungsrechten, Gewährung von Mietausfallgarantien usw.), die Verwaltung und Bewirtschaftung von Beständen sowie die Vermittlung an die Zielgruppe	Ein trägerübergreifendes Konzept liegt vor, ist umgesetzt und eine entsprechende Stelle ist eingerichtet. Sie verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Instrumente. Wohn- und Unterbringungsplätze werden im erforderlichen Umfang akquiriert und vermittelt.
Aufbau eines Wohnraumkontingentes und eines Wohnungspools	Eine Vereinbarung / ein Vertrag über ein Wohnraumkontingent im Umfang von 35 Wohneinheiten zwischen der Stadt und der GEWAG sichert den geregelten Zugang für die Zielgruppe zu Wohnraum. Der Aufbau eines Wohnungspools ist erfolgt.
Zusage wohnbegleitender Hilfen für Personen mit und ohne Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII / nach Wohnungsbezug	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu wohnbegleitenden Hilfen regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.
Aufbau einer Datenbank zu Wohnungssuchenden, Angeboten und Vermittlungen (wenn sinnvoll verzahnt mit weiteren städtischen Stellen der Wohnraumakquise)	Ein geeignetes Programm wurde identifiziert und findet Anwendung.

Bilanz:

Die Planungen für eine trägerübergreifende Stelle zur Wohnraumakquisition und -vermittlung für Menschen in Wohnungsnotlagen sind abgeschlossen, die Arbeiten finden seit Jahresbeginn innerhalb der neu geschaffenen Agentur für Wohnen statt. Mit der Agentur erfolgt eine Bündelung von Zuständigkeiten und Ressourcen rund um das Thema Wohnen, an der alle infrage kommenden Bürgerinnen und Bürger Remscheids partizipieren können, auch und besonders Haushalte in Wohnungsnotlagen oder prekären Wohnverhältnissen.

Zum Projektende zeichneten sich bereits erste Erfolge ab. Ein Wohnungspool befindet sich im Aufbau, erste Wohnungen konnten akquiriert und an die Zielgruppe vermittelt werden. Mit der GEWAG konnte ein Vertrag zur Überlassung eines Wohnungskontingentes von 35 Wohneinheiten abgeschlossen werden, 24 Wohnungen daraus standen zum Projektende zur Verfügung.

Notwendige Instrumente zur Akquisition von weiterem Wohnraum stehen im begrenzten Umfang zur Verfügung. Für die Bereitstellung ergänzender Instrumente ist ein entsprechendes Budget erforderlich (Mietausfallgarantien, Übernahme von Kosten der Unterkunft auch bei Übersteigen der aktuellen Nichtprüf-grenze SGB II/XII etc.).

Die Vermittlung von Wohnraum kann im Bedarfsfall durch wohnbegleitende Hilfen flankiert werden. Ein diesbezügliches Konzept liegt vor, Zuständigkeits- und Verfahrensfragen sind zwischen der Agentur für Wohnen (Team Wohnungsnotfallhilfen / Wohnbegleitende Hilfen) und den Wohnhilfen des Caritasverbandes geregelt und können – je nach Leistungsberechtigung der Haushalte – wahlweise nach §§ 67 ff. SGB XII oder als freiwillige kommunale Leistung erfolgen, sofern die bereits mehrfach erwähnten kommunalen personellen Ressourcen für wohnbegleitende Hilfen bereitstehen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Aufbauend auf einem Vorprojekt aus dem zweiten Halbjahr 2018, in dem nach einer Bestandsaufnahme der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen ein trägerübergreifendes Rahmenkonzept zur Neuorganisation und Optimierung der Hilfen erstellt worden war, beschäftigte sich eine Projektgruppe zwischen September 2019 und Februar 2021 mit der Umsetzung. Im Projektverlauf konnten trotz pandemiebedingter Verzögerungen und Einschränkungen in konstruktiver Zusammenarbeit der Beteiligten viele Dinge erfolgreich bearbeitet und umgesetzt werden. Das gilt allerdings nicht für alle Gegenstände und so bleiben weitere Aufgaben, die im Jahresverlauf 2021 zu bearbeiten und abzuschließen sind.

Daher empfehlen wir, die bestehenden Bearbeitungsstrukturen mit regelmäßigen Projektgruppensitzungen und Arbeitsgruppentreffen auch über das Projektende hinaus aufrechtzuhalten.

Aus der Vielzahl von Innovationen können hier nur wenige benannt werden. Zunächst ist das enge und klar geregelte Zusammenspiel bei der Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt und des Caritasverbandes sowie den anderen in die Thematik involvierten Stellen zu benennen. Dies geht so weit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Träger sich neben der inhaltlichen auch für eine räumliche Annäherung ihrer Angebote für Menschen in Wohnungsnotlagen aussprechen. Lassen sich doch so unnötige Reibungsverluste vermeiden sowie mögliche Synergien erzeugen und lässt sich letztlich auch ausschließen, dass Leistungsberechtigte auf dem Weg zwischen verschiedenen Orten und Trägerzuständigkeiten „verloren“ gehen.

Wir empfehlen, an diesem Ziel festzuhalten.

Herauszuhören ist auch der Aufbau der Agentur für Wohnen, in der künftig alle in Remscheid mit dem Thema Wohnen verbundenen Ressourcen und Zuständigkeiten gebündelt sind. Dazu gehört auch das Team Wohnungsnotfallhilfen (ehemals ZFS), in dem die Prävention von Wohnungslosigkeit, die Wohnraumakquisition und -vermittlung und das Wohn- und Unterkunftsmanagement zusammengeführt sind. Durch diese Konstruktion haben auch die von den Wohnhilfen des Caritasverbandes betreuten Menschen einen systematischen Zugang zu den Angeboten der Agentur.

Mit der Neuausrichtung der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen sowie der damit verbundenen Auflösung der Schüttendelle als Obdachlosenunterkunft fällt der Wohnraumakquisition und -vermittlung eine besondere Rolle zu. Von den benötigten rund 110 Plätzen/Wohneinheiten war zum Projektende etwa die Hälfte realisiert. Da potenzielle Vermieterinnen und Vermieter ihre Vermietungsbereitschaft häufig von der Übernahme von vermuteten oder realen Risiken abhängig machen, sollte die Agentur im Bedarfsfall in der Lage sein, finanzielle Risiken abzufedern und soziale Betreuung sicherzustellen. Dazu braucht es ein entsprechendes Budget.

Wir empfehlen, die Agentur für Wohnen mit einem eigenen Budget zur Anwendung verschiedener Instrumente der Wohnraumbeschaffung und des Wohnraumerhalts auszustatten.

Sofern in diesem Zusammenhang ein Einsatz wohnbegleitender Hilfen erforderlich ist, kann dieser bei Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII oder § 78 SGB IX als ambulant Betreutes Wohnen erfolgen. Haben Haushalte keinen Anspruch auf eine dieser Leistungen, gleichwohl aber einen (ggf. etwas weniger intensiven) Bedarf, dann fiele das in den Zuständigkeitsbereich der Agentur. Gleichermaßen gilt, wenn nach einer Krisenintervention im Rahmen der Prävention zur Absicherung der Nachhaltigkeit wohnbegleitende Hilfen erforderlich sind. Die Agentur hat für diesen Bereich aktuell keine personellen Ressourcen, somit besteht die Gefahr, dass die positiven Aspekte präventiver und/oder kurativer Maßnahmen durch fehlende Nachhaltigkeit konterkariert wird.

Wir empfehlen, für Menschen ohne Leistungsberechtigung nach dem SGB IX und XII, aber mit einem Bedarf an wohnbegleitenden Hilfen, personelle Kapazitäten in der Agentur für Wohnen zu schaffen.

Ein weiterer herauszustellender Punkt betrifft die Kooperation zwischen der Agentur für Wohnen und der GEWAG. Ein gemeinsamer Vertrag regelt, dass die GEWAG der Agentur 35 Wohneinheiten für die Versorgung von Haushalten in Wohnungsnotlagen zur Verfügung stellt, die von der Agentur für Wohnen belegt und bewirtschaftet werden und dass im Bedarfsfall wohnbegleitende Hilfen durch den Caritasverband oder das Team Wohnungsnotfallhilfe stattfinden.

Der Vertrag zwischen der Agentur für Wohnen und der GEWAG sieht vor, dass mit Haushalten in Wohnungsnotlagen zunächst vorrangig Nutzungsverträge abgeschlossen werden, die nach einer gewissen Zeit des „Bewährens“ in reguläre Mietverträge überführt werden können. Dies gilt es sicherzustellen, da anderenfalls ein Ausbau von Wohneinheiten zur ordnungsrechtlichen Unterbringung erfolgt, was dem Ziel der Senkung der Zahl von wohnungslosen Haushalten entgegenläuft.

Mit der dezentralisierten Versorgung von Wohnungslosen mit Wohnraum in regulären Mietverhältnissen und/oder mit Nutzungsverträgen öffnet sich für zuvor im Obdach lebende Menschen erstmals der Zugang zu wohnbegleitenden Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und § 78 SGB IX. Damit verbunden ist die Notwendigkeit des Ausbaus der Angebote des Betreuten Wohnens.

Wir empfehlen den systematischen Ausbau wohnbegleitender Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und § 78 SGB IX

Einer der zentralen Punkte des Projektes war die Auflösung der Obdachlosenunterkunft in der Schüttendelle und die damit verbundene dezentrale Versorgung der jetzigen und ggf. der künftigen Wohnungslosen mit bedarfsgerechten und integrationsgeeigneten Angeboten. Verbunden war das mit der Planung, Tagesaufenthalt und Notschlafstelle ebenfalls an einem alternativen Standort zu platzieren. Zudem sollten die Beratungsstelle des Caritasverbandes und das Team Wohnungsnotfallhilfe der Agentur für Wohnen näher beieinander liegen. Kurz vor Projektende wurde das Vorhaben infrage gestellt und mit Überlegungen konfrontiert, die Immobilie weiterhin für Teile der Unterbringungsangebote beizubehalten.

Wir empfehlen, an dem von den Expertinnen und Experten aus der Projektgruppe präferierten Ziel der Inklusion durch Aufgabe der Obdachlosenunterkunft Schüttendelle und der Neuaufstellung der verschiedenen Segmente an alternativen Standorten festzuhalten.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem öffentlichen und freiverbandlichen Bereich über einen Zeitraum von 18 Monaten eine Vielzahl richtungsweisender Neuerungen und Verbesserungen der Hilfe für Menschen in Wohnungsnotlagen geschaffen wurden, die es abzusichern und auszubauen gilt. Dies insbesondere deshalb, weil sich dadurch die Lebenslagen der von Wohnungslosigkeit bedrohten und betroffenen Menschen in Remscheid deutlich verbessern werden.

5 ANLAGEN

Detaillierte Ziele, Teilziele, Indikatoren der Umsetzung und Zielerreichung nach Handlungsfeldern

Handlungsfeld Prävention			
Ziel	Teilziel	Indikator	Bilanz
Absicherung bestehender oder Schaffung alternativer Wohnverhältnisse	Sicherstellung der rechtzeitigen Information der ZFS über bedrohte Wohnverhältnisse	Absprachen mit Jobcenter, Wohnungswirtschaft, CV, Amtsgerichten, Gerichtsvollzieherinnen und -vollziehern, JVA, stationären Unterbringungsformen und ggf. anderen sind erfolgt und werden eingehalten.	Absprachen mit den entsprechenden Stellen sind durchgehend erfolgt und werden eingehalten.
	Unmittelbare Kontaktaufnahme durch ZFS bei Bekanntwerden einer Wohnungsnotlage	Postalische, telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung der ZFS ist sichergestellt. Bei ausbleibender Rückmeldung durch den Haushalt werden Hausbesuche (ggf. mehrfach) durchgeführt.	Kontaktaufnahme innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung ist sichergestellt. Haushalte werden bei ausbleibender Rückmeldung normalerweise durchgeführt, wurden im Rahmen der Corona-Pandemie jedoch ausgesetzt.
	Abklärung der Wohnungsnotlage und Feststellung des Hilfebedarfs	Situationsabklärung und Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen erfolgt anhand einer standardisierten Checkliste.	Checkliste („Ablaufplanung“) liegt vor und wird angewendet.
	Beratung und Unterstützung	Einkommens- und Budgetberatung ist sichergestellt; Unterstützung bei Verhandlungen mit Vermietern ist gewährleistet.	Die Leistungen werden vollenmäßig erfüllt.
	Sicherstellung der Mietschuldenübernahme im Bedarfsfall nach SGB II / SGB XII	Zuständigkeit und Verfahrensfragen zwischen Jobcenter und ZFS sind geklärt. Mietschuldenübernahmen erfolgen im Bedarfsfall.	Ablauf ist geklärt. Mietschuldenübernahme erfolgt im Bedarfsfall.
	Mietausfallgarantien	Mietausfallgarantien werden im Bedarfsfall ausgesprochen; ein entsprechendes Budget ist eingerichtet.	Mietausfallgarantien werden als absolut erforderlich angesehen, ein entsprechendes Budget wurde jedoch noch nicht im Haushalt eingestellt.
	Sicherstellung wohnbegleitender Hilfen für Personen mit und ohne Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII im Bedarfsfall	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu wohnbegleitenden Hilfen regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.	Ein Konzept wurde entwickelt, die Umsetzung befindet sich in Bearbeitung.
	Alternative Wohnraumvermittlung bei Bedarf	Sicherstellung eines Zugangs zu bedarfsgerechtem Wohnraum (s. Handlungsfeld Wohnraumakquisition und -vermittlung)	Ein Zugang zu bedarfsgerechtem Wohnraum befindet sich in Arbeit.
	Zugang für u25-Jährige mit schwerwiegenden Problemen (z. B. gewaltgeprägte Lebensumstände) zu Wohnraum (§ 22, Abs. 5 SGB II)	Klare Verfahrensregelung bei der Überprüfung schwerwiegender Probleme von u25-Jährigen vor dem Bezug einer Wohnung liegt vor und wird befolgt.	Eine Richtlinie liegt vor, an die sich Jobcenter und ZFS halten.
	Öffentlichkeitsarbeit: Präventionsangebote der ZFS sind der Öffentlichkeit bekannt.	Es erfolgen regelmäßig Hinweise in verschiedenen Medien (Printmedien, Internet, Flyer, Veranstaltungen, Social Media etc.).	Printmedien, Interneteinträge und Flyer sind vorhanden. Flyer müssen überarbeitet werden.

Handlungsfeld Prävention			
Ziel	Teilziel	Indikator	Bilanz
			Veranstaltungen und Social Media wurden bisher nicht genutzt.

Handlungsfeld Ordnungsrechtliche Unterbringung			
Ziel	Teilziel	Indikator	Bilanz
Ausdifferenziertes, bedarfsgerechtes und integrationsgeeignetes Unterbringungsangebot	<p>Entwicklung bedarfsgerechter Unterbringungsangebote für verschiedene Zielgruppen (insgesamt etwa 112 Wohnungen/Plätze, davon sind 77 neu zu schaffen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Clearing/Interim: 4–6 Plätze - Systemsprengerinnen und Systemsprenger: 8 Plätze/Wohnungen - Wohngruppe(n): 5-6 Plätze - Housing-First: 25 Wohnungen - Wohnungen OBG: 35 Wohnungen - GEWAG-Kontingent: 35 Wohnungen 	<p>Für alle ermittelten Bedarfsgruppen wurde jeweils ein eigenes Unterbringungsangebot entwickelt; die Umsetzungsplanung ist abgeschlossen und wird durchgeführt.</p> <p>Standards einer bedarfsgerechten und integrationsgeeigneten Unterbringung sind definiert und finden Anwendung.</p>	<p>Das „GEWAG-Kontingent“ wurde vertraglich beschlossen und befindet sich im Aufbau. Alle anderen Angebote befinden sich in Bearbeitung.</p> <p>Bauliche Standards wurden nur für die OBG-Wohnungen definiert.</p> <p>Für alle anderen Angebote wurden weder bauliche noch sozial-pädagogische Standards formuliert.</p>
	Wilhelm-Paschmann-Haus: 50 Plätze	Das Wilhelm-Paschmann-Haus ist integraler Bestandteil der Versorgung wohnungsloser Menschen in Remscheid.	Das Wilhelm-Paschmann-Haus ist kein integraler Bestandteil des Versorgungssystems. Verfahrensfragen für die Vermittlung in das WPH und zur Entlassung von Klienten aus dem WPH in die Stadt Remscheid sind geregelt.
	Entwicklung eines Notversorgungskonzeptes	Es sind kurzfristig Notunterbringungskapazitäten für Menschen verfügbar, die bestehende Unterbringungsangebote nicht annehmen können oder wollen und/oder Kälteschutz benötigen.	<p>Notunterbringungskapazitäten sind in der Schüttendelle vorhanden und sollen anders als geplant beibehalten werden.</p> <p>Die Öffnungszeiten des Tagescafé sollen zukünftig ausgeweitet werden, damit Tagescafé und Notschlafstelle (in räumlicher Nähe) zusammen künftig einen 24 Stunden-Schutz ermöglichen.</p>
	Entwicklung von Kriterien für Zuordnung von Hilfebedarfsgruppen und Zuständigkeiten für persönliche Hilfen (ZFS/CV); Hilfen zielen auf Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Lage und insbesondere auf Reintegration in mietvertraglich abgesicherten Normalwohnraum	Ein trägerübergreifendes Konzept zur Betreuung Wohnungsloser liegt vor und wird umgesetzt; jeder wohnungslose Haushalt hat eine feste Ansprechperson.	Ein Konzept liegt vor und wird umgesetzt. Alle untergebrachten Menschen haben eine feste Ansprechperson bei der ZFS oder dem CV.
Auflösung der Obdachlosenunterkunft Schüttendelle /	Leerziehung der Obdachlosenunterkunft und Vermittlung der Bewohnerinnen und Bewohner in	Ein Umwandlungs- bzw. Auflösungskonzept liegt vor und befindet sich in der Umsetzung; der Mietvertrag für die Schüt-	Das Konzept befindet sich in Bearbeitung und zielt auf Umsetzung bis zum Jahresende 2021. Der Mietvertrag mit der Schüttendelle wurde nicht gekündigt;

Handlungsfeld Ordnungsrechtliche Unterbringung			
Ziel	Teilziel	Indikator	Bilanz
Fortführung des Tagesaufenthalts an einem alternativen Standort	bedarfsgerechte und integrationsgeeignete Unterbringungsplätze/Wohnungen (s. o.)	delle ist gekündigt; die Vermittlung in die neuen Unterbringungselemente erfolgt.	die Schüttendelle soll weitere Verwendung finden.
	Umzug und Fortführung des Tagesaufenthaltes an einem neuen Standort	Ein neuer Ort für den Tagesaufenthalt ist gefunden und ein Mietvertrag abgeschlossen.	Standortfrage des Tagesaufenthalts ist noch offen; die Beteiligten sprechen sich für einen Standort im Innenstadtbereich aus. Allerdings soll der Standort Schüttendelle beibehalten werden.

Handlungsfeld Beratung und Unterstützung Wohnungsloser und wohnbegleitende Hilfen			
Ziel	Teilziel	Indikator	Bilanz
Sicherstellung von qualifizierter Hilfebedarfsermittlung, Beratung, Unterstützung und ggf. Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote	Sicherstellung der Beratung in den Bereichen Wohnen, wirtschaftliche Situation, Gesundheit, Sucht / psychische Situation, Ausbildung, Beruf, Arbeit, lebenspraktische Situation und Familie sowie im Bedarfsfall Vermittlung in weiterführende Hilfen/Angebote	Beratungskapazitäten sind umfassend und bedarfsgerecht ausgebaut. Der Zugang ist niedrigschwellig (inklusiv, geschlechterdifferenziert, mehrsprachig, adäquate Öffnungszeiten, im Bedarfsfall aufsuchend).	Die Niedrigschwelligkeit der Zugänge zu den Hilfen wird immer angestrebt, ist aber nur teilweise gegeben (zusätzlich Corona-Einschränkungen).
	Bei Bedarf Sicherstellung der zielgenauen Steuerung in das ausdifferenzierte System der Unterbringung Geregelter und reibungsverlustarme Zuständigkeiten und Verfahren zwischen ZFS, CV und JC	Die Zuständigkeit für alle identifizierbaren Teilgruppen von Menschen in Wohnungsnotlagen ist geregelt. Jeder Wohnungsnotfall mit Hilfebedarf erhält eine Ansprechperson benannt. Auch für Übergänge in andere Hilfen oder in die Zuständigkeit anderer Stellen liegen klare Verfahrensregelungen vor und finden Anwendung.	Zuständigkeiten sind weitestgehend geregelt und Verfahrensfragen geklärt. Klärungsbedarf besteht weiterhin beim Umgang mit jungen Erwachsenen.
	Räumliche Nähe von ZFS und Beratungsstelle CV	Ein entsprechendes Konzept liegt vor und befindet sich in der Umsetzung.	Ein Konzept wurde erarbeitet, wird jedoch nicht weiterverfolgt. Es wird an der Beibehaltung der Schüttendelle als Standort für die Beratungsstelle des CV festgehalten.
	Ausbau ausdifferenzierter Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und § 78 SGB IX	Die Inanspruchnahme von Hilfen (insbesondere im eigenen Wohnraum bzw. in der Unterbringung) steigt signifikant.	Die Inanspruchnahme der Hilfen steigt.
	Aufbau von wohnbegleitenden Hilfen für Personen ohne Leistungsanspruch nach SGB XII im Rahmen von Prävention und Reintegration	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu wohnbegleitenden Hilfen regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.	Ein Konzept liegt vor. Die Umsetzung zur nachhaltigen Absicherung präventiver und reintegrativer Interventionen ist erforderlich, kann aber nur mit zusätzlichen Personal erfolgen.
	Absicherung/Ergänzung sozialer Hilfen durch flankierende hausmeisterliche Tätigkeiten	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu flankierenden hausmeisterlichen Tätigkeiten regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.	Ein Konzept liegt vor und die darin beschriebenen Personalkapazitäten stehen zur Verfügung.

Handlungsfeld Beratung und Unterstützung Wohnungsloser und wohnbegleitende Hilfen

Ziel	Teilziel	Indikator	Bilanz
	Absicherung/Ergänzung sozialer Hilfen durch flankierende haushaltsnahe Dienstleistungsangebote	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu flankierenden haushaltsnahen Dienstleistungsangeboten regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.	Nur für Menschen mit einem Bedarf nach Hilfen zur Pflege, Eingliederungsleistungen oder Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII können entsprechende Leistungen durchgeführt werden. Für alle anderen Menschen gibt es trotz Bedarf aktuell keine Finanzierungsmöglichkeiten.

Handlungsfeld Wohnraumakquisition und -vermittlung

Ziel	Teilziele	Indikator	Bilanz
Sicherstellung eines geregelten Zugangs zu Wohnraum für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Haushalte	Aufbau einer trägerübergreifenden Stelle für die Akquisition von Wohnraum und Unterbringungsplätzen (Anmietung, Kauf, Bau/Umbau/Sanierung, Makler-tätigkeiten, Erwerb von Belegungsrechten, Gewährung von Mietausfallgarantien usw.), die Verwaltung und Bewirtschaftung von Beständen sowie die Vermittlung an die Zielgruppe	Ein trägerübergreifendes Konzept liegt vor, ist umgesetzt und eine entsprechende Stelle ist eingerichtet. Sie verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Instrumente. Wohn- und Unterbringungsplätze werden im erforderlichen Umfang akquiriert und vermittelt.	Eine Agentur für Wohnen ist entwickelt worden, hat die Arbeit aufgenommen, befindet sich aber noch im Aufbau. Notwendige Instrumente zur Akquise von Wohnraum stehen im begrenzten Umfang zur Verfügung. Weitere Instrumente sind nur durch die Bereitstellung eines eigenen Budgets zu realisieren.
	Aufbau eines Wohnraumkontingentes und eines Wohnungspools	Eine Vereinbarung/Vertrag über ein Wohnraumkontingent im Umfang von 35 Wohneinheiten zwischen der Stadt und der GEWAG sichert den geregelten Zugang für die Zielgruppe zu Wohnraum. Der Aufbau eines Wohnungspools ist erfolgt.	Das Wohnungskontingent wurde von der GEWAG vertraglich zugesichert und zu 50 % bereits zur Verfügung gestellt. Wohnungsbezüge finden seit Jahresbeginn 2021 statt. Zum Teil sind jedoch noch erhebliche Renovierungsarbeiten erforderlich. Hinsichtlich der fehlenden Wohnungen befinden sich GEWAG und Stadt im Austausch. Der Aufbau eines Wohnungspools hat begonnen. Erste Wohnungen konnten bereits akquiriert werden.
	Zusage wohnbegleitender Hilfen für Personen mit und ohne Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII / Hilfen nach Wohnungsbezug	Ein gemeinsames Konzept von ZFS und CV zu wohnbegleitenden Hilfen regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen und wird umgesetzt.	Ein Konzept, das Zuständigkeits- und Verfahrensfragen regelt, liegt vor und ist handlungsleitend.
Dokumentation von Wohnungsgesuchen, -angeboten und -vermittlungen sowie Aufzeigen von Versorgungslücken	Aufbau einer Datenbank zu Wohnungssuchenden, Angeboten und Vermittlungen (wenn sinnvoll verzahnt mit weiteren städtischen Stellen der Wohnraumakquise)	Ein geeignetes Programm wurde identifiziert und findet Anwendung.	Ein geeignetes Programm wurde noch nicht gefunden. Dokumentation erfolgt daher weiterhin ohne geeignete Software.

Übergreifende Zielsetzungen

Ziel	Teilziele	Indikator	Bilanz
Angemes- sene und ein- heitliche Un- terstützungs- angebote für u25-Jährige	Klärung von Zuständigkeiten für u25-Jährige mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bzw. § 41 SGB VIII	Die Zuständigkeit zwischen Jugendamt und ZFS/CV ist geregelt und findet in der Praxis Anwendung.	Die Zuständigkeitsregelung befindet sich noch in Arbeit.
Kooperation mit angren- zenden Hil- fesegmenten (Frauenhaus, Tannenhof etc.)	Identifizierung der angrenzenden Hilfesegmente; Schnittstellenbeschreibung und Regelung von Übergängen	Mit allen weiteren Einrichtungen und Institutionen für hilfebedürftige Menschen in Wohnungnotlagen wurden Verfahrensregelungen vereinbart und diese finden in der Praxis Anwendung.	Mit der Stiftung Tannenhof, dem Wilhelm-Paschmann-Haus und den Frauenhäusern gibt es klare Verfahrensregelungen, die auch angewendet werden. Mit der Anlaufstelle „FiveSeven“ gibt es kein geregeltes Verfahren, jedoch gibt es im Bedarfsfall einen guten Austausch. Ein hoher Bedarf an Austausch besteht mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst, allerdings lassen dies die Ressourcen beim Gesundheitsamt regelmäßig nicht zu.